



DEZEMBER 2014 / JANUAR 2015

ENTREPRENEUR

IM FOKUS: AUSBlick AUF 2015



AUS UNSEREN GESCHÄFTSFELDERN...

RECHTSBERATUNG Testamentsgestaltung bei Wohnsitz im Ausland | Erbrecht nach Wahl

STEUERBERATUNG Strafbefreiende Selbstanzeige | Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in Spanien

UNTERNEHMENS- UND IT-BERATUNG Konjunkturentwicklung in Deutschland | IT-Innovationen

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG HGB-Bilanzierung im Wandel | Internationale Rechnungslegung



Ausgabe Dezember 2014 / Januar 2015
ISSN 2199-8345

Herausgeber:
Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-0
www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Prof. Dr. Christian Rödl
christian.roedl@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

Redaktion:

Unternehmenskommunikation:

Thorsten Widow
thorsten.widow@roedl.de

Philipp Nieberle
philipp.nieberle@roedl.de

Eva Gündert
eva.guendert@roedl.de

für die Geschäftsfelder:

Mathias Becker
mathias.becker@roedl.de

Melanie Erhard
melanie.erhard@roedl.de

Michael Kolbensschlag
michael.kolbensschlag@roedl.de

Dr. Andreas Schmid
andreas.schmid@roedl.de

Layout:

Beate Heß
beate.hess@roedl.de

3 EDITORIAL

4 RECHTSBERATUNG

4 Augen auf bei der Testamentsgestaltung – Besonderheiten bei Wohnsitz im Ausland

5 Erbrecht nach Wahl – Spanien im Fokus

6 STEUERBERATUNG

6 Die strafbefreiende Selbstanzeige – Neuer Weg zurück in die Steuerehrlichkeit

7 Gesetzesänderung mit Folgen – Das spanische Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

8 UNTERNEHMENS- UND IT-BERATUNG

8 Fahrt mit angezogener Handbremse – Konjunkturentwicklung in Deutschland

9 Neue Perspektiven – Innovationen aus der IT-Welt

10 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

10 HGB-Bilanzierung im Wandel – BilRUG im Jahr 2015

11 Auf ein Neues – Änderungen in der internationalen Rechnungslegung

12 INTERVIEW

12 Dr. Marcus Felsner: „Familienunternehmen im Jahr 2015“

13 GASTKOMMENTAR

13 Antje Rempe: „Soziales Engagement – Heute wichtiger denn je“

14 EINBLICKE

14 Verstehen und verstanden werden – Der deutsche Mittelstand im Ausland

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.



Liebe Leserin, lieber Leser,

würden wir uns selber die schwierige Aufgabe stellen, für das Jahr 2014 eine zusammenfassende Quintessenz zu formulieren, so könnte sie sicherlich lauten: „Die Welt ist nicht sicherer geworden“. Die Konflikte zwischen der Ukraine und Russland, Ebola, der bigotte Terrorismus des hyper-aggressiven „Islamischen Staats“; all das gibt reichlich Anlass zur Beunruhigung. Diesen Krisen gemein ist, dass sie eine ansteckende Strahlkraft entwickeln (können), die dem Global Village eine – in diesem Falle – ungewünschte kollektive, gleichsam individuelle Erlebbarkeit verleiht. Es sind nicht nur die Diskussionen um Waffenexporte, Solidaritätsbekundungen, Fragen zu unserem Gesundheitssystem, oder Flüchtlingsströme, die quasi plötzlich auf unserem Radar auftauchen. Wir spüren es ohnehin und erhalten sogleich die volkswirtschaftliche Diagnose: Die Weltkonjunktur schwächelt. Vormalige Wachstumsstars mutieren zu verblassenden Sternchen.

Und Deutschland? Einer aktuellen GfK-Studie zufolge (**Nation-Brand-Index**) ist Deutschland derzeit das beliebteste Land der Welt. Neben der sportlichen Spitzenleistung sei es die politische Führungsrolle in Europa, die international wahrgenommene Verantwortung sowie die starke Wirtschaft, die uns auch außerhalb der Stadien zum Image-Weltmeister macht.

Der Fels in der Brandung liegt also mitten in Europa. Seine Robustheit fußt auf der kreativen Zuversicht seiner Familienunternehmer. Jeder einzelne Unternehmer setzt mit seinem Geschäftserfolg Zeichen. Er nutzt die sich ergebenden Chancen; er expandiert. Dabei stehen wir ihm mit Rat und Tat zur Seite – in allen für ihn wichtigen Ländern und Städten der Welt. So werden aus vorausschauenden Informationen gewinnbringende Strategien. Diesem Ziel verpflichtet fühlt sich auch diese Doppelausgabe Dezember 2014/Januar 2015 unseres „Entrepreneur“.

Schon jetzt freuen wir uns auf den fruchtbaren Dialog mit Ihnen – selbstverständlich am liebsten persönlich; interdisziplinär und international. Deshalb präsentieren wir Ihnen am 18. Juni 2015 das ganze Spektrum aktueller unternehmerischer Herausforderungen bei unserem jährlichen **Forum Going Global** in Nürnberg. Es wird bereits das 16. seiner Art sein. Bis zum 19. Dezember 2014 können Sie sich an unserer **Themenumfrage** beteiligen, um das Programm mitzugestalten.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir besinnliche Weihnachtstage und ein erfolgreiches, friedvolles und v. a. gesundes Neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Prof. Dr. Christian Rödl

2014

Januar
Februar
März
April
Mai
Juni
Juli
August
September
Oktober
November
Dezember

2015

Januar
Februar
März
⋮



AUGEN AUF BEI DER TESTAMENTSGESTALTUNG

Besonderheiten bei Wohnsitz im Ausland

Von **Mathias Becker**, Rödl & Partner Nürnberg

Immer häufiger verziehen Bürger dauerhaft ins Ausland. Dies sorgt im Erbfall oftmals für unklare Rechtsverhältnisse, da die Frage des anwendbaren Rechts in solchen Fällen nicht einheitlich geklärt ist. Die EU-Erbrechtsverordnung, die am 17. August 2015 in Kraft treten wird, sorgt in diesem Bereich künftig für deutlich mehr Rechtssicherheit. Allerdings bringt die Verordnung Rechtsänderungen mit sich, die bei der Nachfolge- und Testamentsgestaltung unbedingt Berücksichtigung finden müssen.

Durch den Wegfall der Grenzen innerhalb der Europäischen Union, aber auch aufgrund der zunehmenden Internationalisierung der Unternehmen verlagern immer mehr Bürger ihren dauernden Aufenthaltsort ins Ausland. Als unmittelbare Folge dessen steigt die Anzahl der Fälle, in denen Bürger nicht in ihrem Heimatland versterben.

Aktuelle Gesetzeslage

Den Fall des Versterbens im Ausland regelt bislang jeder Staat rechtlich autonom – von Staat zu Staat bestehen dabei enorme Unterschiede. Als Anknüpfungspunkte für die Frage des anwendbaren Rechts verweisen die gesetzlichen Regelungen teilweise auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers (so etwa in Deutschland), den letzten dauernden Aufenthalt des Erblassers oder auch den Belegenheitsort des Vermögens des Erblassers.

Dies führt nicht selten dazu, dass im Erbfall unterschiedliche Staaten ihr eigenes Recht für anwendbar erklären, woraus sich widersprüchliche Ergebnisse bei der Erbfolge, dem Pflichtteilsrecht, aber auch dem Erbverfahrensrecht ergeben können.

Nach der Gesetzesänderung

Die EU-Erbrechtsverordnung schafft hier nun Rechtssicherheit. Künftig ist im Anwendungs-

bereich der Verordnung im Erbfall das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Dies führt in Deutschland allerdings zu gänzlich neuen Ergebnissen: Bislang richtete sich die Frage des anwendbaren Rechts im Erbfall in Deutschland nach der Staatsbürgerschaft des Erblassers – im Erbfall eines Deutschen war somit deutsches Recht anzuwenden. Verstirbt ein Deutscher künftig aber bspw. an seinem letzten dauerhaften Aufenthaltsort in Spanien, findet auf den Erbfall spanisches Recht Anwendung. Die Rechtsfolgen des spanischen Erbrechts können sich aber erheblich von den Rechtsfolgen des deutschen Erbrechts unterscheiden – was für die Hinterbliebenen evtl. ungewollte Folgen haben kann.

Um dies zu vermeiden, sieht die Verordnung eine Rechtswahlmöglichkeit vor. Danach können Erblasser in einer letztwilligen Verfügung das Recht des Landes ihrer Staatsbürgerschaft wählen. Die getroffene Rechtswahl geht dann im Erbfall vor.

Fazit

Vor dem Hintergrund der Änderung der Rechtslage müssen die Änderungen der EU-Erbrechtsverordnung in der Nachfolgeplanung und Testamentsgestaltung zwingend

berücksichtigt werden. Dem Wegzug aus dem Heimatland sollte daher stets eine erbrechtliche Prüfung vorausgehen.

BITTE BEACHTEN SIE:

- › Die EU-Erbrechtsverordnung schafft Rechtsklarheit bei Erbfällen im Ausland.
- › Das Erbrecht des Landes des letzten gewöhnlichen Aufenthalts findet künftig grundsätzlich Anwendung.
- › Eine ausdrückliche Rechtswahl des Erbrechts des Heimatlandes ist zulässig und vorrangig.
- › Bei Umzug ins Ausland ist eine erbrechtliche Prüfung daher dringend erforderlich.



Kontakt für weitere Informationen

Mathias Becker
Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
☎ +49 (911) 9193 – 1625
✉ mathias.becker@roedl.de

ERBRECHT NACH WAHL

Spanien im Fokus

Von **Sandra Burmann**, Rödl & Partner Madrid



Kontakt für weitere Informationen

Sandra Burmann
Rechtsanwältin, Abogada

☎ +34 (91) 535 99 77

✉ sandra.burmann@roedl.es

Wie im Artikel „Augen auf bei der Testamentsgestaltung – Besonderheiten bei Wohnsitz im Ausland“ ausgeführt, wird sich aufgrund der EU-Erbrechtsverordnung bei Erbfällen ab dem 17. August 2015 das anzuwendende Erbrecht nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen, sondern nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt des Todes richten. Dies ist für die Vielzahl der Deutschen relevant, die in Spanien leben und bisher entweder kein Testament abgefasst oder in ihrem Testament keine Rechtswahl getroffen haben.

Während bisher bei Versterben eines Deutschen in Spanien das deutsche Erbrecht Anwendung fand, wird aufgrund der EU-Erbrechtsverordnung im Todesfall eines in Spanien wohnhaften Deutschen nach dem 17. August 2015 in Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt das spanische Erbrecht anzuwenden sein. Dies kann zu vom Erblasser nicht gewünschten Rechtsfolgen führen.

Gesetzliche Erbfolge

Verstirbt ein in Spanien wohnhafter Deutscher nach dem 17. August 2015, ohne ein Testament verfasst zu haben, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese ist im spanischen Zivilgesetzbuch geregelt, jedoch finden in einigen Gebieten Spaniens, wie z. B. auf den Balearen, sog. Foralrechte (regionale Sonderrechte) Anwendung.

Nach dem spanischen Zivilgesetzbuch erben in erster Linie die Kinder des Erblassers und bei Vorversterben derselben deren Abkömmlinge. Hinterlässt der Erblasser keine Abkömmlinge, erben seine Eltern und bei Vorversterben beider Eltern die Vorfahren des nächsten Grades. Insoweit unterscheidet sich das spanische vom deutschen Recht, da nach letzterem bei Vorversterben der Abkömmlinge und Eltern des Erblassers dessen Geschwister vor den Großeltern erben würden.

Während im deutschen Recht dem überlebenden Ehegatten stets ein Anteil neben anderen Erben zusteht, wird er nach spanischem Recht nur dann gesetzlicher Erbe, wenn der Erblasser weder Abkömmlinge

noch Vorfahren hinterlässt. Andernfalls steht ihm nur ein Nießbrauchsrecht am Nachlass zu, dessen Höhe von den erbberechtigten Verwandten abhängt:

- › **1/3** des Nachlasses neben Abkömmlingen des Erblassers (Balearen: 1/2);
- › **1/2** des Nachlasses neben Eltern und Großeltern des Erblassers (Balearen: 2/3),
- › **2/3** des Nachlasses neben Seitenverwandten des Erblassers (Balearen: gesamter Nachlass).

Die Erben können den Nießbrauch des Ehegatten mit dessen Einverständnis durch eine monatliche Rente, eine Übereignung von Vermögenswerten oder eine einmalige Zahlung erfüllen. Geschwister des Erblassers erben nur dann, wenn weder Kinder oder Abkömmlinge noch Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern des Erblassers leben und dieser nicht verheiratet war.

Rechtswahl und Pflichtteilsansprüche

Hat der in Spanien verstorbene Deutsche ein Testament verfasst, ohne jedoch eine Rechtswahl getroffen zu haben, gelten folgende Besonderheiten der gewillkürten Erbfolge:

Das spanische Recht kennt nur das Testament; gemeinschaftliche Testamente oder Erbverträge sind hingegen unzulässig. Testamente können eigenhändig oder von einem Notar erstellt werden, wobei letztere im Zentralregister für letztwillige Verfügungen eingetragen werden.

Der mögliche Inhalt von Testamenten unter-

scheidet sich nicht erheblich vom deutschen Recht; Abweichungen ergeben sich jedoch beim Pflichtteilsrecht. Pflichtteilsberechtigte sind in Spanien besser gestellt, da ihnen nicht nur ein schuldrechtlicher Zahlungsanspruch zusteht, sondern sie eine Erbenstellung, das sog. Noterbrecht, erhalten:

- › Pflichtteil der Kinder bei Tod der Eltern/Vorfahren: 2/3 des Nachlasses (Balearen: 1/3 bei max. 4 Kindern, 1/2 bei mehr als 4 Kindern);
- › Pflichtteil der Eltern/Vorfahren, wenn Erblasser keine Abkömmlinge hinterlässt: 1/2 des Nachlasses bzw. 1/3 neben überlebendem Ehegatten (Mallorca und Menorca: 1/4);
- › Pflichtteil des überlebenden Ehegatten: Nießbrauchsrecht.

Bei der Nachlassplanung ist somit zu beachten, dass nach spanischem Recht zum einen Unterschiede bei der gesetzlichen Erbfolge bestehen, da die Großeltern des Erblassers vor dessen Geschwistern erben, sofern weder Abkömmlinge noch Eltern des Erblassers leben. Zudem ist in Spanien der Ehegatte erheblich schlechter gestellt als im deutschen Erbrecht. Demgegenüber wird den Pflichtteilsberechtigten eine stärkere Position eingeräumt.

Um die Anwendung des spanischen Erbrechts und die dargestellten Folgen zu vermeiden, können in Spanien lebende Deutsche daher bereits jetzt im Rahmen eines Testaments von der eingeräumten Möglichkeit der EU-Erbrechtsverordnung Gebrauch machen, die eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts bietet.



DIE STRAFBEFREIENDE SELBSTANZEIGE

Neuer Weg zurück in die Steuerehrlichkeit

Von Ulrike Grube und Dr. Janika Sievert, Rödl & Partner Nürnberg

Das Bundeskabinett hat Ende September 2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Dieses sieht ab dem 1. Januar 2015 auch erhebliche Verschärfungen bei den Regelungen zur Selbstanzeige vor. Der Weg zurück in die Steuerehrlichkeit mittels Selbstanzeige bleibt zwar auch im neuen Jahr erhalten, die Voraussetzungen werden jedoch deutlich verschärft. Die Straffreiheit muss künftig teuer erkauft werden.



Kontakt für weitere Informationen

Ulrike Grube
Wirtschaftsjuristin (Univ. Bayreuth), Rechtsanwältin
☎ +49 (911) 91 93 – 19 99
✉ ulrike.grube@roedl.de

Um eine wirksame Selbstanzeige zu erstatten, müssen ab 2015 zwingend alle Steuerstraftaten einer Steuerart der vergangenen 10 Kalenderjahre berichtet werden. Damit steigt das Risiko, eine ungenaue oder unvollständige Selbstanzeige abzugeben, mit der Folge einer insgesamt unwirksamen Selbstanzeige, erheblich. Es bleibt jedoch dabei, dass eine einfache Steuerhinterziehung nur in einem Zeitraum von 5 Jahren strafrechtlich verfolgt werden kann. Nur Fälle besonders schwerer Steuerhinterziehung sollen weiterhin erst in 10 Jahren verjährt sein.

Erweiterung der Sperrgründe

Geplant ist eine Ergänzung der Sperrgründe, bei denen die Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige nicht mehr möglich ist. So greift künftig der Ausschlussgrund, wenn die Prüfungsanordnung den „an der Tat Beteiligten, seinem Vertreter oder den Begünstigten“ bekanntgegeben wird. Mit der Aufnahme der „Begünstigten“ wird ab dem 1. Januar 2015 etwa verhindert, dass ein (auch ausgeschiedener) Mitarbeiter, der zugunsten des Unternehmens eine Steuerhinterziehung begangen hat, noch eine wirksame Selbstanzeige abgeben kann. Zum anderen können Personen, die zu einer Steuerhinterziehung angestiftet oder Beihilfe geleistet haben (insbesondere Steuerberater), keine strafbefreiende Selbstanzeige für sich erstatten, sobald eine Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde.

Die Sperrwirkung einer Prüfungsanordnung allerdings ist künftig auf den jeweiligen sachlichen und zeitlichen Umfang beschränkt. Eine Selbstanzeige soll für Zeiträume, die

von diesem sachlichen und zeitlichen Umfang nicht betroffen sind, möglich sein. Im Übrigen wird der Sperrgrund auf die Umsatzsteuer- bzw. Lohnsteuernachschau erweitert. Führt diese Nachschau zu keinem Ergebnis, entfällt der Sperrgrund mit Beendigung der Nachschau. Andernfalls greift der Sperrgrund des „Erscheinens zur steuerlichen Prüfung“ bzw. der „Tatentdeckung“.

Hinterziehungsbeitrag und Strafzuschläge

Derzeit führt eine Selbstanzeige nicht mehr zu einer Straffreiheit, wenn die verkürzte Steuer oder der erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von 50.000 Euro je Tat übersteigt. Für diese Fälle wird von der Verfolgung der Steuerstraftat abgesehen, wenn der Täter zusätzlich zu den hinterzogenen Steuern einen Strafzuschlag in Höhe von 5 Prozent zahlt.

Nun soll diese 50.000 Euro-Grenze auf nur mehr 25.000 Euro herabgesetzt werden. Gleichzeitig steigen die Strafzuschläge. Der Gesetzentwurf sieht dabei folgende gestaffelten Strafzuschläge vor:

- › 10 Prozent der hinterzogenen Steuern bei bis zu 100.000 Euro;
- › 15 Prozent der hinterzogenen Steuern bei mehr als 100.000 Euro;
- › 20 Prozent der hinterzogenen Steuern bei mehr als 1 Mio. Euro.

Die Erhöhung der Strafzuschläge führt zu einer gesteigerten finanziellen Belastung in empfindlicher Höhe. Dies wird begleitet von der Tatsache, dass künftig neben der Entrich-

tung der Steuern und ggf. der Strafzuschläge auch Zinsen auf die Steuerschuld zu zahlen sind, um Straffreiheit zu erlangen.

Fallbeispiel im Regierungsentwurf

Der Steuerpflichtige A, der im Jahr 2003 durch Abgabe einer unvollständigen Einkommensteuererklärung 250.000 Euro hinterzieht und noch im Jahr 2014 eine Selbstanzeige abgibt, zahlt bei aktueller Rechtslage einen Strafzuschlag in Höhe von 12.500 Euro (5 Prozent). Bei Abgabe der Selbstanzeige im Jahr 2015 muss er einen Strafzuschlag in Höhe von 37.500 Euro (15 Prozent) zahlen und Zinsen in Höhe von ca. 175.500 Euro begleichen, bevor von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen wird. In Summe macht dies einen Unterschied von ca. 195.000 Euro.

Zwar wären die Zinsen auch bei der aktuell noch gültigen Rechtslage in gleicher Höhe angefallen; der Unterschied liegt aber darin, dass die Zahlung der Zinsen ab 2015 als Wirksamkeitsvoraussetzung der Selbstanzeige gilt. Die Liquidität muss damit von Anfang an vorhanden sein.

BITTE BEACHTEN SIE:

- › Die angekündigte Gesetzesänderung soll bereits zum 1. Januar 2015 in Kraft treten und eine empfindliche Verschärfung der derzeit geltenden Rechtslage mit sich bringen.
- › Um von den noch geltenden günstigeren Bedingungen zu profitieren, ist Handlungsbedarf bis 31. Dezember 2014 unbedingt angezeigt.

GESETZESÄNDERUNG MIT FOLGEN

Das spanische Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht

Von **Ignacio del Val**, Rödl & Partner Madrid



Kontakt für weitere Informationen

Ignacio del Val
Rechtsanwalt

+34 (91) 353 34 – 75

ignacio.delval@roedl.es

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 3. September 2014 (Rechtssache C-127/12) wurde das spanische Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht in seiner derzeitigen Fassung für europarechtswidrig erklärt. Hintergrund ist die Ungleichbehandlung von in Spanien Ansässigen und Gebietsfremden. Mit der Anpassung des spanischen Rechts ist zu erwarten, dass die Besteuerung von nicht in Spanien ansässigen Personen erheblich niedriger ausfallen wird. Ggf. ist sogar die Erstattung von in der Vergangenheit zu viel entrichteten Beträgen möglich.

Bisher findet auf in Spanien ansässige Erbschaft- oder Schenkungssteuerpflichtige das regionale Recht Anwendung – in Summe 17 unterschiedliche Gesetze.

Für Ausländer mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Vermögen in Spanien gilt dagegen das nationale Recht.

Der wesentliche Unterschied: Im regionalen Recht sind Freibeträge von bis zu 99 Prozent vorgesehen. Somit wird der „rein spanische Erbfall“ i. d. R. kaum mit Erbschaftsteuer belastet. Der Deutsche, der bspw. seinen Lebensabend überwiegend in Spanien verbringt, ohne in Deutschland sämtliche Zelte abzubauen, oder aber lediglich über eine Ferienimmobilie in Spanien verfügt, wird dagegen bei einem Erbfall erheblich zur Kasse gebeten.

Diese Ungleichbehandlung hat der EuGH nun als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit erklärt und die spanische Regierung zu einer Änderung des geltenden Rechts aufgefordert.

Folgen der Gesetzesänderung

In der derzeit diskutierten spanischen Steuerreform ist eine Anpassung des spanischen Rechts an das Gemeinschaftsrecht vorgesehen. Im Ergebnis werden künftig auch Gebietsfremde in den Genuss der steuerlichen Vergünstigungen des regionalen Rechts kommen. Die Verabschiedung der Steuerreform ist noch vor Ende des Jahres geplant. Darüber hinaus hat das Urteil rückwirkende Kraft, weshalb für vergangene Fälle grundsätzlich ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beträge zuzüglich der entsprechenden Verzugszinsen besteht. Fraglich ist jedoch, inwieweit sich dieser Anspruch gegenüber der spanischen Regierung tatsächlich durchsetzen lässt.

Fallbeispiel

Eine in Deutschland ansässige Person hinterlässt ihrem erwachsenen 21-jährigen Kind, das ebenfalls in Deutschland lebt, eine Immobilie, deren Wert sich auf 3,5 Mio. Euro beläuft. Diese Immobilie befindet sich in Fall 1

in Madrid, in Fall 2 in Katalonien und in Fall 3 auf den Balearen.

Das Beispiel in der unten stehenden Tabelle zeigt die erhebliche Reduzierung der Steuerlast der nicht ansässigen Erbschaft- und Schenkungssteuerpflichtigen durch Anwendung des regionalen Rechts. Darüber hinaus wird die steuerliche Belastung künftig stark von der Region abhängen, in der das Vermögen liegt oder der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Denn die 17 regionalen Gesetze sehen unterschiedliche Begünstigungen vor.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Änderung des spanischen Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts eine erhebliche Steuerentlastung für Nichtansässige mit sich bringt. Nichtsdestotrotz sollten die steuerlichen Konsequenzen vor einem Wegzug nach Spanien oder dem Erwerb einer spanischen Immobilie, insbesondere auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen regionalen Regelungen, analysiert werden.

	Situation vor dem Urteil: Überregionale staatliche Gesetzgebung	Geplante Anpassung: Regionales Recht		
		Fall 1: Madrid	Fall 2: Katalonien	Fall 3: Balearen
Immobilie	3.500.000,00 Euro	3.500.000,00 Euro	3.500.000,00 Euro	3.500.000,00 Euro
Hausrat	105.000,00 Euro	105.000,00 Euro	105.000,00 Euro	105.000,00 Euro
Abzug	-15.956,87 Euro	-16.000,00 Euro	-100.000,00 Euro	-25.000,00 Euro
Bemessungsgrundlage	3.589.043,13 Euro	3.589.000,00 Euro	3.505.000,00 Euro	3.580.000,00 Euro
Steuersatz	32,00 Prozent	31,99 Prozent	29,06 Prozent	31,99 Prozent
Steuerschuld	1.148.397,34 Euro	1.148.266,38 Euro	1.018.600,00 Euro	1.145.120,00 Euro
Gutschrift	0,00 Euro	-1.136.783,72 Euro	-529.570,14 Euro	-1.133.668,80 Euro
zu entrichtende Steuer	1.148.397,34 Euro	11.482,66 Euro	489.029,86 Euro	11.451,20 Euro

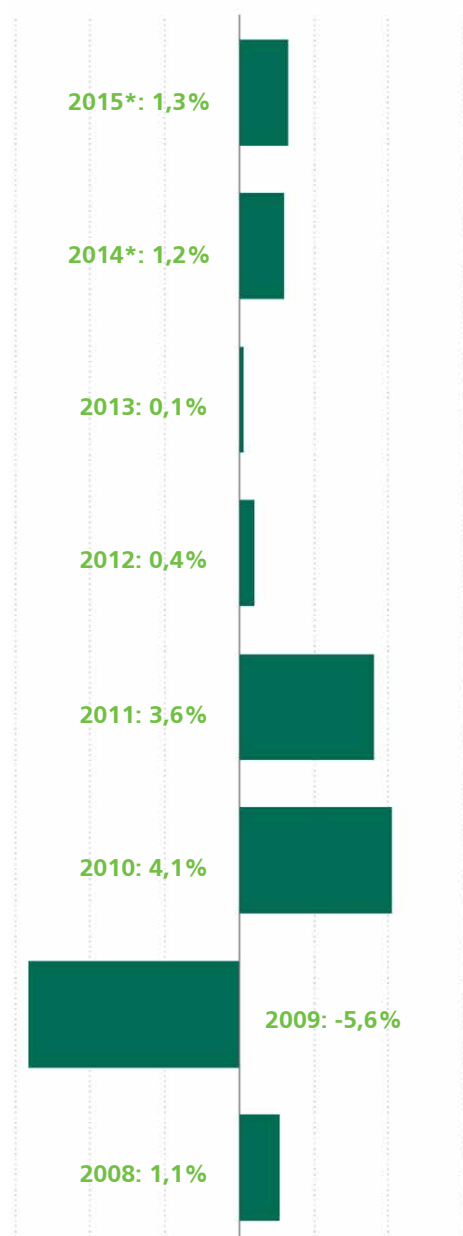
FAHRT MIT ANGEZOGENER HANDBREMSE

Konjunkturentwicklung in Deutschland

Von Tillmann Peeters, Rödl & Partner Köln

Nach einem starken Jahresstart 2014 haben die politische Großwetterlage und die nachlassende Nachfrage in wichtigen Auslandsmärkten die Konjunkturaussichten einbrechen lassen. Die Börse schwankt zwischen „zu Tode betrübt“ und „durchwachsen“. Einzelne Branchen wie der Einzelhandel spüren den Wind von vorne. Läuft Deutschland etwa auf eine Wirtschaftskrise zu?

Entwicklung des realen BIP in Deutschland von 2008 bis 2013 mit Prognose (*) bis 2015 (jeweils im Vergleich zum Vorjahr)



Die deutsche Wirtschaft ist Erfolg versprechend in das Jahr 2014 gestartet. Mit einem unerwartet starken Wachstum, das neben dem milden Winter auf eine gute Weltwirtschaftslage zurückgeführt wurde, waren die Konjunkturaussichten für 2014 und auch darüber hinaus positiv. Dies änderte sich ab dem 2. Quartal merklich, als das Wachstum überraschend nachließ und die Wirtschaft stagnierte. Seit dem unerwarteten Eintritt dieser Konjunkturertrübung wird deutlich pessimistischer auf die nähere Zukunft geschaut. Die Konjunkturerwartungen der Bundesregierung, der OECD und der Wirtschaftsweisen gehen für 2014 und 2015 für Deutschland nur noch von einem Wachstum von ca. 1 Prozent aus.

Externe Faktoren

Die Gründe für diese Konjunkturertrübung dürften aktuell im Wesentlichen noch externer Herkunft sein. Stark beeinflusst wurden die Konjunkturaussichten einerseits durch die Ukraine-Krise und die hierdurch ausgelöste Sanktionsspirale zwischen dem Westen und Russland. Weitere Stichworte in diesem Zusammenhang sind der Krieg gegen den Terrorismus, namentlich den Islamischen Staat, und möglicherweise auch die Ebola-Epidemie. Mindestens ebenso relevant ist das deutliche Nachlassen des Wachstums in den wichtigen Schwellenmärkten der BRIC-Staaten und darüber hinaus. Staaten wie die Volksrepublik China, Indien und Brasilien haben sich in den letzten Jahren zu wichtigen Exportmärkten für deutsche Produkte entwickelt, so dass eine nachlassende Nachfrage dort Spuren in der deutschen Wirtschaft hinterlässt. Hinzu kommt, dass auch die Euro-Krise noch nicht in der Art überwunden ist, wie manch einer das evtl. erwartet hätte. Zusätzlich lässt die Inflationsentwicklung aktuell die begründete Sorge über eine anhaltende Deflation im Euro-Raum entstehen.

Der negative Einfluss dieser Faktoren wird auch Anfang 2015 vermutlich anhalten, so-



Kontakt für weitere Informationen

Tillmann Peeters
Rechtsanwalt

+49 (221) 94 99 09 – 510

tillmann.peeters@roedl.com

dass der Effekt auf die Wirtschaft sich tendenziell noch verstärken wird. Auf der Positivseite ist zu vermerken, dass hierdurch die Rohstoffpreise sinken. Zudem hat sich der Euro für ein exportorientiertes Land wie Deutschland vorteilhaft nach unten entwickelt.

Interne Faktoren

Doch auch einige interne Faktoren beeinflussen die Wirtschaft negativ. Heiß diskutiert werden hierbei der Mindestlohn, die Rente mit 63 und die übrigen Wahlgeschenke. Die Streiks im Verkehrswesen, namentlich bei der Bahn und Lufthansa, haben keinesfalls zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Auch wenn insbesondere die sozialpolitischen Entscheidungen eher eine langfristige Wirkung haben werden und die momentane Konjunkturertrübung kaum beeinflussen dürften, so geben sie doch ein falsches Signal zur falschen Zeit. Die Folgen dieser externen und internen Faktoren werden nicht zuletzt eine Investitionszurückhaltung und wohl auch eine sich eintrübende Konsumlaune sein.

Ausblick

Die Zeichen stehen damit für die nächsten 1 bis 2 Jahre eher auf Stagnation. Eine ausgewachsene Rezession ist dies nach der allgemeinen Einschätzung aktuell jedoch noch nicht. Sollten noch weitere negative Faktoren hinzukommen, so kann sich diese Stagnation durchaus zu einer Rezession weiterentwickeln.

Für Unternehmer stellt sich die Frage, wie mit diesen Konjunkturaussichten umgegangen werden sollte. Eine Antwort kann sein, sich jetzt um eine stabile Finanzierungssituation zu bemühen, sollten in den nächsten 2 bis 3 Jahren größere Refinanzierungen anstehen, und hierfür das noch günstige Klima der guten vergangenen Geschäftszahlen zu nutzen. Umgekehrt gilt es, Expansionspläne kritisch zu hinterfragen und bei entsprechenden Ausgaben Vorsicht walten zu lassen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

NEUE PERSPEKTIVEN Innovationen aus der IT-Welt

Von Michael Kolbensschlag, Rödl & Partner Nürnberg

Während sich Cloud Computing, Big Data und Social Media zunehmend in den Unternehmen etablieren bzw. bereits etabliert haben, wird derzeit eine Vielzahl an IT-Innovationen in den Medien diskutiert. Nach wie vor sind US-amerikanische Unternehmen unangefochten führend in der IT-Industrie und Treiber für anwendbare IT-Innovationen. So sind einige davon in absehbarer Zeit sicherlich auch für deutsche Unternehmen relevant.

Die nachfolgenden Beispiele veranschaulichen die Bedeutung von Innovationen aus der IT-Welt, insbesondere für Unternehmer:

Google Glass

Google Glass ist ein Computer in einem Brillengestell, der mit dem Internet verbunden ist und für das Auge ein Bild projiziert. Während Google Glass in den Medien häufig für Social Media-Anwendungen und den damit verbundenen Datenschutzrisiken diskutiert wird, bietet diese Technologie weitreichende Anwendungsfelder in Unternehmen. Facharbeiter, wie z. B. Mechaniker, können während der laufenden Arbeit für die auszuführende Reparatur oder Wartung mittels Spracheingabe nach Dokumentationen oder Videos suchen und diese ansehen.

Damit reduziert Google Glass erheblich die erforderliche Ausbildung und Einarbeitungszeit für anspruchsvolle Aufgaben und kann so Geschäftsprozesse und ganze Geschäftsmodelle verändern. Als standardisiertes Massenprodukt wird Google Glass für deutlich unter 500 Euro verfügbar sein. Bei solch geringen Preisen ist nicht mehr die Anschaffung der Technologie, sondern die Einbindung in die Geschäftsprozesse und die vorhandene IT-Landschaft die eigentliche Herausforderung.

Microsoft Kinect Business

Für seine Spielekonsole Xbox hat Microsoft schon vor Jahren die Hardware Kinect entwickelt, bei der durch Sprache und Bewegung komplexe Spiele in Echtzeit gesteuert werden. Diese Technologie, verfügbar für ca. 140 Euro, verknüpft Microsoft mit seinen Office- und Businessanwendungen.

So sind in den USA Umkleidekabinen mit Kinect ausgestattet, die den Käufer in seiner Wunschkleidung eingebettet in die passende Umgebung zeigen – z. B. im Abendkleid

in der Oper oder im Strand-Outfit an der Strandpromenade. Dieses Beispiel aus dem Handel zeigt, wie aus der Kombination von Consumer- und Business-IT innovative und gleichzeitig kostengünstige Lösungen und Wettbewerbsvorteile entstehen.

Apple Pay

Während in der Presse v. a. die „Mobile Devices“ von Apple große Beachtung finden (iPhone, iPad, iWatch) findet die Ankündigung des Bezahlendienstes Apple Pay weniger Beachtung. Das Bezahlen mit dem Handy wird – vermutlich noch einmal mehr als PayPal von eBay – eine Revolution darstellen: Das Bargeld wird damit vollständig abgelöst und der Gebrauch von EC- und Kreditkarten massiv zurückgehen. Die Auswirkungen auf das Verhalten der Konsumenten, aber auch auf die ERP-Geschäftsprozesse in den Unternehmen und Banken, sind weitreichend.

Alleine der Wegfall der Kasse im Ladengeschäft erlaubt dem Kunden ein neues Einkaufsverhalten. So kann der Kunde die Ware z. B. direkt am Regal bezahlen, ohne an die Kasse gehen zu müssen. Für die Unternehmen entfällt die aufwendige Verwaltung des Bargelds; dafür entsteht eine neuartige Informationsdichte, da sogar nachvollzogen werden kann, welcher Kunde welches Produkt wann und wo im Laden gekauft hat (Stichwort CRM). Unternehmen müssen auch hier die Herausforderung im sicheren Umgang mit großen Datenmengen bewältigen.

Insgesamt scheint es keine Frage zu sein, ob sich das Bezahlen mit dem Handy durchsetzt, sondern vielmehr, welcher Anbieter hier schnell einen weltweiten Standard setzen kann, an dem sich die Mehrzahl der Kunden und Unternehmer beteiligt.

Schlussfolgerungen und Ausblick

Für Unternehmen ergeben sich somit die fol-



genden Schlussfolgerungen:

1. IT-Innovationen werden zunehmend aus dem Consumer-Bereich geprägt. Innovative Technologie wird damit massentauglich und sehr günstig. Um Wettbewerbsvorteile aus IT-Innovationen zu schöpfen, sind nicht mehr primär hohe Investitionen, sondern v. a. die schnelle Beurteilung und Nutzung von Technologien gefordert.
2. IT-Innovationen entstehen zunehmend aus der Kombination von Hard- und Software. Während in der Business-IT in den letzten 15 Jahren neue Hardware v. a. schneller und kleiner wurde und Software immer neue Funktionen geliefert hat, entstehen heute Innovationen aus der Kombination völlig neuer Hard- und Software. Damit wird die Fähigkeit zur Beurteilung von Technologie wichtiger und deren Einbindung im Unternehmen komplexer.
3. Die Integration der Innovationen in die Geschäftsmodelle setzt agile Geschäftsprozesse und eine standardisierte IT voraus. Unternehmen, die über agiles Geschäftsprozessmanagement sowie über eine sichere und skalierbare IT auf der Basis von Cloud Computing verfügen, können IT-Innovationen zeitnah integrieren und sich so signifikante Wettbewerbsvorteile erschließen.



Kontakt für weitere Informationen

Michael Kolbensschlag
Diplom-Kaufmann, Vorstand der Rödl
Consulting AG
☎ +49 (911) 597 96 – 125
✉ michael.kolbensschlag@roedl.de

HGB-BILANZIERUNG IM WANDEL

BilRUG im Jahr 2015

Von André Nestmann und Dr. Benjamin Roos, Rödl & Partner Nürnberg

Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen und die Bilanzierer nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) warten gespannt, welche Vorschriften sie künftig beachten müssen. Derzeit ist noch unklar, wie viele Elemente des derzeit stark diskutierten Referentenentwurfs zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) Eingang in den in naher Zukunft zu erwartenden Regierungsentwurf finden und dann als Gesetz verabschiedet werden.

Im Juli 2014 wurde der Referentenentwurf zum BilRUG veröffentlicht. Durch Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie sollen insbesondere kleinen Unternehmen Erleichterungen eingeräumt und das Bilanzrecht weiter vereinheitlicht werden. Die nachfolgenden, für mittelständische Unternehmen besonders relevanten, Neuregelungen zeigen derzeit offene Umsetzungsfragen und ihre Folgen.

Neuklassifizierung von Umsatzerlösen

› Neuregelung

In Umsatzerlöse sind künftig sämtliche Erträge aus dem Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen einzubeziehen, auch wenn sie nicht für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typisch sind. Damit sind bisher in sonstigen betrieblichen Erträgen erfasste Erlöse aus Nebentätigkeiten oder in außerordentlichen Erträgen erfasste Erlöse in Umsatzerlöse umzugliedern.

› Umsetzungsfragen

Es stellt sich die Frage, ob es sachgerecht ist, unter den Umsatzerlösen sämtliche Leistungen, unabhängig von der jeweiligen typischen Geschäftstätigkeit, auszuweisen. Dies gilt z. B. für Erträge wie vereinnahmte Verwaltungskostenumlagen von Konzernunternehmen, Kantinenerlöse oder Mieteinnahmen aus Werkwohnungen. Derzeit ist auch unklar, wo die Trennlinie zwischen beiden Posten liegt.

› Folgen

- › Inhaltliche Ausweitung des Umsatzbegriffs;
- › Materielle Auswirkungen auf die Bilanzierung und Prüfung, wenn die Gesellschaft durch die Neuklassifizierung einer anderen Größenklasse zuzurechnen ist.

Einstandspflicht für Kapitalgesellschaften

› Neuregelung

Die Inanspruchnahme der Befreiung von der

Pflicht zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen der Kapitalgesellschaften (§ 264 Abs. 3 HGB) soll von der Verpflichtung des Mutterunternehmens abhängig sein, für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen einzustehen.

› Umsetzungsfragen

Fraglich ist, ob mit der derzeitigen Verlustübernahmeverpflichtung des Mutterunternehmens nach § 302 AktG dem mit der Regelung verfolgten Ziel des Gläubigerschutzes nicht bereits ausreichend Rechnung getragen wird, da sich auch die EU-Richtlinie in diesem Punkt nicht geändert hat. Somit ist unklar, ob mit der geplanten Neuregelung eine Verschärfung gegenüber dem geltendem Recht eintritt, da die Anforderungen an eine solche Einstandspflicht noch zu klären sind.

› Folgen

- › Aus der bisherigen Verlustübernahmepflicht des Mutterunternehmens wird eine Einstandspflicht;
- › Die künftige Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift könnte von der Begründung von Außenhaftungen (Schuldbeitritt, harte Patronatserklärung) des Mutterunternehmens abhängig sein.

Befreiungsvorschriften

› Neuregelung

Die Vorschriften zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen für haftungsbeschränkte Personengesellschaften (§ 264 b HGB) sollen den Regelungen von Kapitalgesellschaften angeglichen werden.

› Umsetzungsfragen

Die versuchte Vereinfachung durch Angleichung der bestehenden Befreiungsvorschriften für Personengesellschaften und Kapi-



Kontakt für weitere Informationen

André Nestmann
Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

☎ +49 (911) 9193 – 2214

✉ andre.nestmann@roedl.de

talgesellschaften widerspricht der bislang anerkannten Möglichkeit der Selbstbefreiung auch für den Jahresabschluss des Mutterunternehmens in der Rechtsform einer Gesellschaft nach § 264 a HGB. Die EU-Richtlinie erlaubt es Mitgliedstaaten, unterschiedliche Auslegungen zwischen den Gesellschaftsformen vorzunehmen.

› Folgen

- › Befreiungsvorschrift für eigene Abschlüsse kann nicht von Personengesellschaften angewendet werden, die gleichzeitig Mutterunternehmen sind;
- › Betroffene Unternehmen müssen zusätzliche Informationen veröffentlichen und weitere Kosten in Kauf nehmen.

Fazit

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie durch das BilRUG wird sich die handelsrechtliche Rechnungslegung weiter ändern. Da derzeit lediglich der Referentenentwurf veröffentlicht wurde, ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die Neuregelungen wie angekündigt bereits für die Jahresabschlüsse 2014 wirksam werden. Die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens sollte daher beobachtet werden.



AUF EIN NEUES

Änderungen in der internationalen Rechnungslegung

Von **Christian Landgraf und Fabian Raum**, Rödl & Partner Nürnberg

Für IFRS-Anwender ist es Fluch und Segen zugleich: Die internationalen Rechnungslegungsstandards unterliegen einer ständigen Fortentwicklung. Auch in den kommenden Jahren stehen wieder einmal grundlegende Änderungen an.

Die mittelfristigen Änderungen umfassen insbesondere die Bereiche Umsatzrealisierung sowie Leasing und betreffen somit nahezu alle IFRS-Bilanzierer. Doch auch für die jetzt anstehenden Abschlüsse sind bereits einige wesentliche Neuerungen zu beachten.

Konsolidierung

Bei den kurzfristigen Änderungen sind insbesondere die neuen Standards zur Konsolidierung (IFRS 10 bis 12) hervorzuheben, die erstmalig für ab dem 1. Januar 2014 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sind. Diese führen u.a. ein einheitliches Beherrschungskonzept zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises ein, das auch Zweckgesellschaften umfasst. Darüber hinaus wurden die Vorschriften zur Bilanzierung von gemeinschaftlichen Tätigkeiten sowie die erforderlichen Angabepflichten überarbeitet. Die übrigen Neuerungen für 2014 und 2015 betreffen überwiegend Klarstellungen bzw. begrenzte Änderungen an einzelnen Standards. Ausführliche Informationen zu diesen und weiteren aktuellen Entwicklungen finden Sie in unserem [IFRS-Newsletter](#).

Umsatzrealisierung

Mit der Veröffentlichung von IFRS 15 wurden die Arbeiten an einem einheitlichen Standard

zur Umsatzrealisierung abgeschlossen. Die neuen Regelungen sind für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2017 auf sämtliche Verträge mit Kunden anzuwenden. Dabei sieht IFRS 15 folgendes 5-Schritte-Modell vor:

1. **Identifizierung des Vertrags mit dem Kunden;**
2. **Identifizierung separater Leistungsverpflichtungen;**
3. **Bestimmung der Gegenleistung;**
4. **Verteilung der Gegenleistung auf die separaten Leistungsverpflichtungen;**
5. **Umsatzrealisierung zum Zeitpunkt der Erfüllung einer Leistungsverpflichtung.**

Weitreichende Änderungen dürften sich v.a. für Unternehmen ergeben, die Mehrkomponentengeschäfte tätigen. In diesen Fällen ist der Transaktionspreis künftig im Verhältnis der Einzelveräußerungspreise zu verteilen. Die bisherige Regelungslücke im Falle einer Quersubventionierung einzelner Komponenten wurde somit geschlossen.

Für den Zeitpunkt der Umsatzrealisierung stellt IFRS 15 auf den Übergang der Kontrolle über das Gut oder die Dienstleistung ab. Entgegen früherer Erwartungen ist auch künftig eine zeitraumbezogene Umsatzrealisierung möglich – allerdings unter neu definierten Voraus-



Kontakt für weitere Informationen

Christian Landgraf
Diplom-Kaufmann, Certified Public Accountant, Wirtschaftsprüfer
☎ +49 (911) 9193 – 2523
✉ christian.landgraf@roedl.de

setzungen. Daher sollten Fertigungsaufträge, die aktuell nach der Percentage-of-Completion-Methode gemäß IAS 11 bilanziert werden, neu analysiert werden.

Leasingbilanzierung

Seit 2006 bereits bemühen sich FASB und IASB um die Erarbeitung eines neuen Standards. Die aktuellen Regelungen ermöglichen durch geeignete Vertragsgestaltungen häufig noch eine off-balance-Bilanzierung. Nach mittlerweile 2 Entwürfen zeichnet sich nun eine finale Lösung ab.

Demnach hat der Leasingnehmer künftig das erworbene Nutzungsrecht wohl stets zu aktivieren und über die Leasinglaufzeit abzuschreiben. Gleichzeitig ist eine Leasingverbindlichkeit in Höhe des Barwerts der Leasingraten einzubuchen und nach der Effektivzinsmethode fortzuführen.

Durch den im Zeitablauf abnehmenden Zinsaufwand wird das Jahresergebnis damit zu Beginn des Leasingverhältnisses stärker belastet. Ausnahmen sind für Leasingverträge mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten sowie für sog. „small-ticket leases“ zu erwarten.

Die Bilanzierung beim Leasinggeber soll nahezu unverändert bleiben. Insbesondere wird die zwischenzeitlich vorgesehene Erfassung eines Restvermögenswerts voraussichtlich wieder aufgegeben.

Fazit

Die Neuregelungen können im Einzelfall die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich beeinflussen. Darüber hinaus erfordern die geänderten Regelungen eine Anpassung interner Prozesse, was einen nicht zu unterschätzenden Umstellungsaufwand zur Folge haben kann. IFRS-Bilanzierer sind daher gut beraten, sich frühzeitig mit den neuen Vorschriften und ihren Auswirkungen zu beschäftigen.



FAMILIENUNTERNEHMEN IM JAHR 2015

Dr. Marcus Felsner antwortet

☑ Können sich die deutschen Familienunternehmen auf 2015 freuen?

In außenwirtschaftlich unsicherem Umfeld bewegen sich Deutschlands Familienunternehmen weiterhin auf solider Basis in ihrem weltweiten Wachstum. Mit starken Produkten und Dienstleistungen haben sie aber auch in dieser Lage Grund zur Zuversicht.

☑ Welche Herausforderungen und Chancen bestehen auf dem Heimatmarkt?

Der außergewöhnliche Erfolg der europäischen Einigung, an den wir gerade 25 Jahre nach dem Mauerfall und 10 Jahre nach der ersten Osterweiterung zu Recht 2014 so viel erinnert wurden, liegt auch darin, dass für die allermeisten deutschen Familienunternehmen die ganze EU zum Heimatmarkt geworden ist. Ihre Probleme und ihre Chancen prägen daher das Bild auch für Deutschland.

Der Wiederaufstieg Großbritanniens berührt unsere Unternehmer als große Chance nicht weniger als mit umgekehrten Vorzeichen die anhaltende Sorge um den Reformwillen in anderen wichtigen Ländern wie Frankreich oder Italien. Alle Unternehmen müssen innerhalb Deutschlands dazu mit Herausforderungen wie Energiewende, Mindestlohn und steigenden Sozialleistungen umgehen, das steuerliche Umfeld bleibt gerade für mittelständische Unternehmer eine besondere Belastung.

☑ Die Weltkonjunktur ist zuletzt wieder erheblich krisenanfälliger geworden. Einige Regionen sorgen für Beunruhigung. Was raten Sie international orientierten Unternehmen?

In stürmischen Zeiten sind Kostenkontrolle und Transparenz noch wichtiger für die Unternehmenssteuerung als sonst schon. Deshalb müssen gerade jetzt schwierige Entscheidungen für Instrumente der Liquiditätssteuerung oder im Beteiligungscontrolling gefällt werden. Es stimmt, die Welt ist in sehr grundlegender Weise in Unruhe geraten.

Russland, wo gerade deutsche Familienunternehmen viele Jahre sehr gut verdient haben und erhebliche Chancen für die künftige Entwicklung sahen, wird wohl auf längere Sicht nicht zu einer an industrieller Modernisierung ausgerichteten Partnerschaft mit Europa zurückkehren. Viele deutsche Firmen sind da gut beraten, vorhandene Kundenbeziehungen bestmöglich zu pflegen und im Übrigen auf Überwinterungsmodus zu schalten. Auch andere Regionen können sehr weitreichende Wirkung auf die Weltwirtschaft entfalten, denken Sie an die schwelenden Auseinandersetzungen im Südchinesischen Meer, an die gleichzeitige Implosion mehrerer Staaten im Nahen Osten. Das ist alles ein bisschen viel auf einmal. Die Devise heißt Diversifizierung. Vergangene Krisen haben gezeigt: Am härtesten trifft es diejenigen, die alles auf einen Markt, auf eine Region setzen.

☑ Können wir in dieser Hinsicht Lehren aus 2014 ziehen?

Dieses Jahr war in vielerlei Hinsicht außergewöhnlich. Sehr viele Unternehmen haben aber schon vorher gespürt, dass die Entwicklungen in vielen Märkten Europas, gerade in Osteuropa, bald kein großes Wachstum mehr bringen würden, und Investitionsentscheidungen zugunsten anderer Regionen getroffen. Die Vorstellung, man könne die Welt in große, attraktive und kleine, zu vernachlässigende Märkte unterteilen, ist eine des 20. Jahrhunderts. Erfolgreiche Unternehmen erschließen heute – zum Teil über regionale Drehkreuze – auch Märkte, die früher Kopfschütteln ausgelöst hätten. Über Südafrika haben in diesem Jahr erstmals substanzial deutsche Familienunternehmen den Weg zu zahlungskräftigen Kunden in Nigeria oder in Ostafrika gefunden.

☑ Gibt es andere signifikante Trends, die das internationale Geschehen stärker prägen werden als bisher?

Die großen Themen gewinnen an Gewicht: Versorgungssicherheit bei Energie und Rohstoffen, Gesundheitswirtschaft in alternden



Dr. Marcus Felsner

Dr. Marcus Felsner ist Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner bei Rödl & Partner. In erster Linie berät er weltweit agierende Unternehmen bei der Steuerung ihrer internationalen Unternehmensentwicklung, bei komplexen grenzüberschreitenden Transaktionen und bei Investitionen im Ausland. Zu seinen Mandanten zählen große Familienunternehmen aus dem deutschen Sprachraum ebenso wie multinationale Konzerne. Viele der von ihm begleiteten Projekte haben Berührung insbesondere zu Westeuropa, Lateinamerika und Afrika.

Dr. Felsner hat zahlreiche Bücher und Fachaufsätze zum Unternehmenskauf im Ausland, zu Fragen des ausländischen und internationalen Arbeits- und Vertriebsrechts und strategischen und betriebswirtschaftlichen Fragen der Internationalisierung von Unternehmen verfasst und ist regelmäßig Vortragender bei Seminaren und Kongressen in und außerhalb Deutschlands.

Gesellschaften, vernetztes Arbeiten und die damit verbundenen rechtlichen und technischen Risiken, Verlagerung auch von Forschung und Entwicklung in junge ausbildungsstarke Wachstumsmärkte. Die regionale Entwicklung erscheint weitgehend klar: Asien wächst auch 2015 stark, auch Nordamerika, insbesondere Mexiko und die USA werden besonders attraktiv für neue deutsche Investitionen bleiben. Daneben stehen etablierte Märkte in der europäischen Heimat für viele wieder im Zentrum. Scheinbar langweilige Dinge wie Investitionen in vorhandene Standorte und Vertrieb werden ebenso eine größere Rolle spielen wie kleinere Zukäufe in den wichtigsten europäischen Märkten Frankreich und Großbritannien, aber auch in Polen und – bemerkenswert – der Tschechischen Republik.

SOZIALES ENGAGEMENT

Heute wichtiger denn je

Antje Rempke kommentiert

Charkiw – die ehemalige ukrainische Hauptstadt nahe der Grenze zu Russland ist nach Kiew die zweitgrößte Stadt der Ukraine. In den vergangenen Monaten überschlugen sich die Meldungen um die Ereignisse in der Ukraine und insbesondere im Osten des Landes. Nürnbergs Partnerstadt Charkiw blieb bislang weitgehend von den Kämpfen zwischen Regierungstruppen und Aufständischen verschont. Das Leben in der „Frontstadt“, die in unmittelbarer Nähe zur russischen Grenze und dem umkämpften Gebiet liegt, ist jedoch angespannt.

Als stellvertretende Vorsitzende des Partnerschaftsvereins Charkiw-Nürnberg e.V. reiste ich im September 2014 in die Ukraine, um Spenden zu überbringen, die Projekte vor Ort zu betreuen und mir einen Überblick über die aktuelle Situation in unserer Partnerstadt zu verschaffen. Charkiw zeigte sich friedlich und ruhig, im urbanen Zentrum gepflegt und lebendig. Doch der Strom von Flüchtlingen aus der ukrainisch-russischen Grenzregion Donbass reißt nicht ab und ist trotz eines enormen gesellschaftlichen Engagements für die Menschen in Charkiw kaum zu bewältigen. Zudem ist die Angst vor einer weiteren Destabilisierung der Lage, vor Krieg und russischer Besatzung nach wie vor groß. Der pro-ukrainische Patriotismus in Charkiw erstarkt derzeit beachtlich.

Auch oder gerade in Zeiten politischer und wirtschaftlicher Unruhe ist es meiner Meinung nach umso wichtiger, Empathie und soziales Engagement zu zeigen. Humanitäre und karitative Unterstützung, wie z. B. die Finanzierung einer Armenküche und die Förderung bedürftiger Kinder, durch den Verein werden ergänzt von Projekten der Begegnung und des Austausches sowie der Vermittlung von Know-how, z. B. in Form von Sprachkursen, Vorträgen, kulturellen Veranstaltungen oder gemeinsamen Workshops für deutsche und ukrainische Jugendliche.

So ermöglichte bspw. eine Spende von Rödl & Partner die Verwirklichung des Projekts „Kriegsgewalt und Menschenrechte“ mit Jugendlichen aus beiden Partnerstädten. Das Unternehmen mit seinem Stammhaus in Nürnberg verzichtete auf den Versand von Weihnachtskarten und spendete stattdessen 10.000 Euro für das Jugendprojekt des Partnerschaftsvereins Charkiw-Nürnberg e.V. Nachdem im Jahr 2013 Jugendliche aus Nürnberg nach Charkiw gereist waren und dort gemeinsam mit Jugendlichen aus der Partnerstadt das Projekt starteten, waren in diesem Jahr nun 10 Charkiwer Schüler zu Gast in Nürnberg. Zusammen mit 13 Schülern des Sigmund-Schuckert-Gymnasiums begaben sie sich auf die Spuren des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs in Nürnberg und erstellten u. a. einen Blog, einen Film sowie eine Diashow. Eine Broschüre zum Projekt erscheint im Dezember. Für ihre herausragende Arbeit und die intensive Auseinandersetzung mit den Themen „Erinnerungskultur“ und „Menschenrechte“ erhielt die deutsch-ukrainische Schülergruppe den Hermann Kesten-Preis vom Verband der Schriftsteller Mittelfrankens. Aufgrund des Projekterfolgs wiederholt Rödl & Partner unter dem Motto „Spende statt Weihnachtskarten“ die Aktion in diesem Jahr, um ein ähnliches Projekt auch im Jahr 2015 in Nürnberg zu ermöglichen.

Für die Jugendlichen und alle Beteiligten aus den Partnerstädten entstehen so einzigartige, unvergessliche Momente der Begegnung – nicht selten sogar langjährige Freundschaften, die die Partnerschaft auch im Kleinen lebendig halten. Angesichts der angespannten Situation in der Ukraine und unserer Partnerstadt Charkiw sind wir besonders glücklich darüber, die Menschen vor Ort so auch weiterhin unterstützen zu können. Denn sie erfahren auf diese Weise eine Solidarität, die ihnen im schwierigen Alltag in Charkiw eine Perspektive und neue Kraft geben kann – auch im Jahr 2015.



Partnerschaftsverein Charkiw-Nürnberg e.V. / Antje Rempke

Seit fast 25 Jahren pflegt Nürnberg eine lebendige Städtepartnerschaft mit der 1,5 Mio. Einwohner zählenden Stadt Charkiw im Nordosten der Ukraine.

Anstoß für diesen Zusammenschluss war die Versöhnung und Annäherung nach dem Schrecken des Zweiten Weltkriegs. Die Stadt wurde damals zu zwei Dritteln zerstört, 280.000 Menschen verloren in und um Charkiw ihr Leben. Nach der wiederholten Besetzung durch die deutschen Truppen wurde Charkiw schließlich am 23. August 1943 durch die Sowjetarmee befreit.

Um die persönliche Begegnung und interkulturelle Projekte zu fördern sowie Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, gründete sich im Jahr 1993 der Partnerschaftsverein Charkiw-Nürnberg e.V.

Seit 1995 ist Dr. Bernd Rödl Vorsitzender des Vereins, Antje Rempke ist stellvertretende Vorsitzende. Unlängst war sie in der Nürnberger Partnerstadt in der Ukraine zu Besuch, um sich persönlich ein Bild von der Lage vor Ort zu machen.

Verstehen und verstanden werden

Der deutsche Mittelstand im Ausland

Neue und schnell wachsende ausländische Märkte ziehen zu Recht deutsche Unternehmen an. 2015 wird da keine Ausnahme machen. Wirtschaftliche Chancen, unternehmerische Freiheit und eindrucksvolle Erfolge gehen dabei oftmals einher mit einem angenehmen Geschäftsklima. Traditionell gelebte Werte wie Gastfreundschaft, die Pflege persönlicher Beziehungen sowie das Gefühl, neue Länder „zu erobern“, üben einen zusätzlichen Reiz aus. Die Kehrseite der Medaille ist, dass man getreu dem Motto „andere Länder, andere Sitten“ unsicher ist, inwieweit in Deutschland übliche Geschäftsstandards in der Ferne gelebt werden bzw. eingefordert werden können. Zur Beantwortung dieser Frage lohnt es sich, sich in einem ersten Schritt mit den Besonderheiten des deutschen Mittelstands auseinanderzusetzen bzw. zu verstehen, wie er tickt.

Das vergangene Jahr war für den deutschen Mittelstand, wie die Jahre zuvor, äußerst erfolgreich. Neben der Festigung der Position auf dem Heimatmarkt expandierten deutsche Unternehmen auch 2014 gewohnt zielstrebig ins europäische und übrige Ausland. Ob Übernahmen ausländischer Zielunternehmen, Joint Ventures oder die Gründung eigener Tochtergesellschaften: Die Erschließung neuer Märkte spielt eine wichtige Rolle für die Entwicklung des Mittelstands sowohl aus Produktions- als auch aus Absatzgesichtspunkten.

Es gehört zur Erfolgsgeschichte des deutschen Mittelstands, mit Nischenprodukten die Weltmärkte zu erobern. Technische Innovationskraft, hohe Flexibilität und außerordentliches Engagement sind wohl wesentliche Gründe dafür. Dennoch stellt man sich nicht selten die Frage, wie mittelständische Unternehmen mit ihren – im Vergleich zu Großkonzernen – begrenzten Ressourcen Tochtergesellschaften auf fernen Kontinenten gründen und führen.

Mittelständler sind Unternehmer und legen Wert darauf, dass sie ihr Geschäft anders betreiben als Manager von Großkonzernen. Mittelständler sind auch keine Investoren, die einen nüchternen „Shareholder Value“ verfolgen; sie arbeiten für das Wohlergehen des Unternehmens, seiner Mitarbeiter und der Menschen in der Region. Während bei Konzernen die öffentliche Darstellung ihres Erfolgs im Vordergrund steht, legt man im Mittelstand Wert darauf, dass die Firma in der Region als ein gut geführtes Unternehmen angesehen wird.

Zu einem solch gut geführten Unternehmen gehört v. a. auch eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens. Neben diesem durch Vertrauen geprägten Verständnis von Führung besteht im klaren Fokus auf die technische bzw. vertriebliche Funktion ein weiterer wesentlicher Unterschied zu Großkonzernen. Denn als Unternehmer steuern Mittelständler keine Portfolios, sondern sie betreiben ein konkretes Geschäft. Und im täglichen Geschäft zählen der Kunde und das Produkt. Vertrieb und Technik arbeiten Hand in Hand, um den Kunden immer wieder zu gewinnen und ihm eine erstklassige Leistung zukommen zu lassen.

Der Verzicht auf bürokratische Strukturen und eine hoch motivierte Vertrauensorganisation sind zentrale Instrumente, mit denen die Mittelständler den Großkonzernen die Stirn bieten. Und warum sollte man dieses Erfolgsrezept nicht ebenso beim Schritt ins Ausland heranziehen?

Nicht nur im Aufbau und Betrieb, sondern auch bei der Gründung von Auslandsgesellschaften unterscheidet sich die Vorgehensweise des Mittelstands im Vergleich zu börsennotierten oder Konzernunternehmen. Mittelständler reduzieren die Inanspruchnahme externer Berater in den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft meist auf das absolute Mindestmaß. Die Führungskräfte vertrauen dabei auf die eigene Recherche. Dabei kann es leicht passieren, dass landestypische Besonderheiten übersehen werden.

10-Punkte-Plan

1. Vertrauen gewinnen
2. Eindruck machen
3. rechtliche Kontrolle gewinnen
4. kostenbewusst gerieren
5. wirtschaftliche Kontrolle sicherstellen
6. Erfolge vorweisen
7. Rettungsschirm aufbauen
8. Position (aus)nutzen
9. Handlungsweise verteidigen
10. Ausstieg meistern

>30 Jahre Erfahrung

in >100 Praxisberichten

aus >30 Ländern



In der 2. Auflage unseres Buches „Unternehmerische Erwartung trifft ausländische Realität“ stellen wir Ihnen anhand von Praxisberichten aus über 30 Ländern reale Sachverhalte und typische Beispiele für Probleme im Betrieb von Auslandsgesellschaften vor. Nach einem allgemeinen Überblick zu steuerungsrelevanten Aspekten des jeweiligen Landes folgen konkrete Beispiele aus den Bereichen Wirtschaft, Steuern, Recht und Verwaltung. Anhand von exemplarischen Sachverhalten zeigen wir die typischen Stolpersteine auf dem Weg zur erfolgreichen Gründung und Steuerung von Tochterunternehmen auf und geben Ihnen konkrete Handlungsempfehlungen zur Vermeidung und zum Umgang mit solchen Situationen. Unser Ziel ist es dabei nicht, mit erhobenem Zeigefinger zu mahnen, sondern vielmehr zu verdeutlichen, wie sich in Ihrem Unternehmen bspw. durch die gezielte Nutzung bereits vorhandener Instrumente und Strukturen – und deren Anpassung an den Auslandsstandort – Risiken minimieren lassen.

Sensibilisieren, informieren und partizipieren sind die Stichworte, damit Sie profitieren:

Mit der 2. Auflage unseres Buches „Unternehmerische Erwartung trifft ausländische Realität“, das von über 50 internationalen Kolleginnen und Kollegen verfasst wurde, erweitern wir den professionellen Einblick in die gelebte umfassende und internationale Zusammenarbeit bei Rödl & Partner.

Das Kompendium basiert auf der Kernkompetenz unseres Unternehmens: Der interdisziplinären Beratung und Prüfung deutscher weltweit tätiger Unternehmen. Inzwischen blicken wir auf mehr als 30 Jahre Erfahrung in diesem Bereich zurück. Die Erkenntnisse, die wir tagtäglich sammeln, erstrecken sich über alle unsere Geschäftsfelder, d. h. sie betreffen die Rechtsberatung und Steuerberatung gleichermaßen wie die Unternehmens- und IT-Beratung und die Wirtschaftsprüfung.

Neben der theoretischen Auseinandersetzung mit der Frage „Wie steuere ich Auslandsgesellschaften?“ zeigen über 100 hilfreiche Praxisberichte aus den verschiedenen Ländern typische Fallstricke und individuelle Lösungsmöglichkeiten auf.



Das Buch kostenlos bestellen unter:
www.roedl.de/steuerung-auslandsgesellschaften



Kontakt für weitere Informationen

Martin Wambach
 Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater, Umweltgutachter
 Geschäftsführender Partner
 ☎ +49(221)949909 – 100
 ✉ martin.wambach@roedl.de

*Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
ein frohes Weihnachtsfest und ein
glückliches neues Jahr!*



Spenden statt Weihnachtskarten

Rödl & Partner verzichtet auch in diesem Jahr auf den Versand von Weihnachtskarten und spendet stattdessen erneut 10.000 Euro an den Partnerschaftsverein Charkiv - Nürnberg e.V.

www.roedl.de/soziales-engagement



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Rödl & Partner

www.roedl.de